



**Post-Sportverein
Düsseldorf e. V.**

**Geschäftsordnung
Anlage 1 der Satzung
(lt. § 25 der Satzung)**

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich	§ 1		
Durchführung von Versammlungen	§ 2		
- Öffentlichkeit	„	Ziff.	1
- Einberufung	„	„	2
- Beschlussfähigkeit	„	„	3
- Versammlungsleitung	„	„	4
- Worterteilung und Rednerfolge	„	„	5
- Wort zur Geschäftsordnung	„	„	6
- Anträge	„	„	7
- Dringlichkeitsanträge	„	„	8
- Anträge zur Geschäftsordnung	„	„	9
- Abstimmungen	„	„	10
- Wahlen	„	„	11
- Versammlungsprotokolle	„	„	12
Aufgaben der Organe	§ 3		
- Delegiertenversammlung	„	Ziff.	1
- Vorstand	„	„	2
- erster Vorsitzender	„	„	2 a)
- zweiter Vorsitzender	„	„	2 b)
- Geschäftsführer	„	„	2 c)
- Haupt-Kassenwart	„	„	2 d)
- Schriftführer	„	„	2 e)
- Hauptsportwart	„	„	2 f)
- Pressewart	„	„	2 g)
- Jugendwart	„	„	2 h)
- Sozialwart	„	„	2 i)
- Stadionwart	„	„	2 k)
- Beisitzer	„	„	2 l)
- Jugendrat	„	„	3
- Sportrat	„	„	4
Kassenprüfungen	§ 4		
Ausschüsse, Projektgruppen	§ 5		
Bestätigung der Geschäftsordnung	§ 6		

§ 1

1. Der Post-Sportverein Düsseldorf gibt sich für den Vorstand und die übrigen Vereinsorgane die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie dient
 - einer verantwortungsbewussten Vereinsführung,
 - der Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten,
 - der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen o. ä.,
 - der Regelung der Verwaltungsgeschäfte.
2. Für die Abteilungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen als Rahmen-Geschäftsordnung.
3. Die Geschäfte des Vereins sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane nach dieser Geschäftsordnung zu führen.

Die allgemeine Geschäftsordnung ist in der Vereinssatzung vom (s. § 9 Ziff. 12 und 25) festgelegt.

§ 2

1.
 - a) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag zur Geschäftsordnung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
 - b) Alle weiteren Versammlungen, Sitzungen usw. des Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der betr. Versammlung dies beschlossen haben.
 - c) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen usw. können Einzelgruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Durchführung der Versammlung gefährdet ist.
2.
 - a) Die Einberufung der Delegiertenversammlung ist nach den §§ 7 und 8 der Satzung vorzunehmen.
 - b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen regelt § 9 Ziff. 11 der Satzung.

- c) In allen anderen Fällen erfolgt die Einberufung, soweit Satzung oder die betr. Ordnung nichts anderes bestimmen, durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungen. Die Einladungsfrist beträgt dabei mindestens 14 Tage. Einberufungen sind in der Regel durch den ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer vorzunehmen.
3. Für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung usw. gelten
- a) bei der Delegiertenversammlung § 7 Ziff. 3 der Satzung,
 - b) bei Vorstandssitzungen § 9 Ziff. 9 der Satzung,
 - c) bei Sitzungen des Sportrats § 19 Ziff. 3 der Satzung,
 - d) bei Sitzungen der Vereinsjugend § 8 der Jugendordnung,
 - e) in allen anderen Fällen die Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
4. a) Die Versammlungen usw. werden grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Versammlungsleiter und ein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- b) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er die notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern oder Gruppen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche gegen diese Anordnungen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- c) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung, die Zahl der abstimmberechtigten Mitglieder und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge ist gem. § 8 Ziff. 3 der Satzung zu entscheiden.

- d) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
5. a) Das Wort zu einer Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Bedarf ist eine Rednerliste aufzustellen, mit der die Reihenfolge der Wortmeldungen und Worterteilungen festgelegt wird.
- b) Berichterstatter und Antragsteller zu einem Tagesordnungspunkt erhalten auf Wunsch zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- c) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. a) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- b) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
7. a) Anträge an die Organe und Gremien des Vereins können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge im Namen einer Abteilung können nur von dem betr. Abteilungsleiter bzw. von den gewählten Delegierten dieser Abteilung gestellt werden.
- b) Für die Delegiertenversammlung sind die Antragsfristen im § 8 Ziff. 3 der Satzung geregelt. In allen anderen Fällen müssen Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Versammlungsleiter vorliegen.
- c) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und die eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift des/der Antragsteller dürfen nicht behandelt werden.
- d) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zugelassen. Auch Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt oder zu Protokoll gegeben werden. (vgl. auch § 8 Ziff. 3 der Satzung).
9.
 - a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
 - b) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
 - c) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
 - d) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
10.
 - a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
 - b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
 - c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
 - d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
 - e) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. In den Fällen nach § 7 Ziff. 4, § 19 Ziff. 3 der Satzung ist die geheime Abstimmung zwingend vorgeschrieben. Bei Auflösung des Vereins muss gem. § 28 Ziff. 1 der Satzung namentlich abgestimmt werden.

- f) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
 - g) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
 - h) Soweit die Satzung oder eine der Ordnungen nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmberechtigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Delegierte haben nur die Zahl ihrer eigenen Stimmen, nicht jedoch die Zahl der von ihnen zu vertretenden Mitgliederstimmen.
 - i) Satzungsänderungen regelt § 7 Ziff. 3 der Satzung bzw. § 8 Ziff. 2 der Jugendordnung.
11. a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind.
- b) Wahlen sind grundsätzlich durch Zuruf in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt.
 - c) Falls die Wahlen geheim durchgeführt werden, ist vor der Wahl ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
 - d) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
 - e) Vor einem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt (vgl. § 8 Ziff. 4, § 9 Ziff. 3, der Satzung; § 4 Ziff. 5, § 7 der Jugendordnung).
 - f) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
 - g) Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung desjenigen vorliegt, dass er sie Wahl annehmen will.

- h) Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter, bei geheimer Wahl durch den Wahlausschuss festzustellen, bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- i) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während einer Legislaturperiode
- tritt bei Vorstandsmitgliedern die Regelung gem. § 9 Ziff. 4 der Satzung in Kraft,
 - übernimmt bei Abteilungsleitern der gewählte Vertreter die Leitung der Abteilung.
- Ist ein Vertreter nicht vorhanden, muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Abteilung zwecks Neuwahl einberufen werden. Kommt die Versammlung oder Neuwahl nicht zustande, setzt der Vorstand einen neuen Abteilungsleiter kommissarisch ein.

12. a) Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen, die innerhalb von drei Wochen dem Vorstand in Abschrift zuzustellen sind. Die Protokolle werden bei der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.
- b) Alle Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung bei der Geschäftsstelle schriftlich Einspruch gegen Fassung oder Inhalt des Protokolls erhoben worden ist.

§ 3

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung ergeben sich aus § 7, § 9 Ziff. 4, Ziff. 6 der Satzung.
2. a) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Er übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Repräsentation des Vereins gegenüber Verwaltungen, Sportverbänden und anderen Vereinen,
 - Leiten und Koordinieren der gesamten Vorstandsarbeit,
 - Pflege von Kontakten, insbesondere zur Deutschen Bundespost und APV,
 - Unterzeichnen und ggf. Führen wichtigen Schriftwechsels,
 - Gegenzeichnen der Protokolle,

- Erteilen der Post-, Scheck- und Bankvollmacht,
 - Einberufung der Versammlungen,
 - Wahrnehmung aller Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vorstandsmitgliedern zugeordnet oder von ihm einvernehmlich auf Beisitzer delegiert worden sind (insbes. S. § 9 Ziff. 10 und 11 der Satzung).
- b) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er unterstützt ihn in seinen Aufgaben, insbesondere aber bei
- der Revision und Kontrolle,
 - bei der Verbindung zu den einzelnen Abteilungen,
 - in Haus- und Grundstücksangelegenheiten.
- c) Der Geschäftsführer versieht die Aufgaben gem. § 10 der Satzung
Insbesondere obliegen ihm
- Pflege der Kontakte zu Verbänden und Vereinen im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden,
 - Mitgliedschaftsangelegenheiten,
 - Mitgliederbewegung und Meldung an die Sportverbände,
 - Ermittlung der Mitgliederzahlen als Vorgabe für die Berechnung der Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder bei Versammlungen,
 - Beitragsangelegenheiten,
 - Vorbereiten der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen,
 - Angelegenheiten haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter des Vereins,
 - Angelegenheiten der Beihilfen und Zuschüsse,
 - Einkauf für Verein und ggf. Abteilungen (soweit diese die betr. Angelegenheit nicht selbständig regeln),
 - Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen,
 - Vereinsabzeichen und Urkunden (Beschaffung, Druck)
- d) Dem Haupt-Kassenwart obliegen die Aufgaben gem. § 11 der Satzung. Hierzu gehören insbesondere
- Finanzplanung, Haushaltsplan (auch Investitions- und Finanzierungspläne),
 - Jahresabschluss, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung; Rechnungslegung,
 - Steuererklärungen, Abgaben, Lasten,
 - Buch- und Kontenführung,
 - Zahlungsverkehr (bar und unbar),

- Abrechnung mit Krankenkassen und Genossenschaften,
 - Gehalts-/Lohnzahlungen und Vergütungen,
 - Ausgaben der Abteilungen (Mittelzuweisung, Kontrolle), ggf. Zahlungen für Abteilungen ohne eigene Kassenführung,
 - Sachausgaben für Poststadion und Vereinsheim.
- e) Dem Schriftführer obliegen die Aufgaben gem. § 12 der Satzung.
- f) Dem Hauptsportwart obliegen die Aufgaben gem. § 13 der Satzung. Hierzu gehören auch
- Spielbetrieb; Plätze, Hallen (bedarf, Vergabe),
 - Angelegenheiten der Übungsleiter,
 - Breitensport (z. B. Tage der offenen Tür, Lauftreff),
 - Organisation und Durchführung von Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern,
 - Erstellen der Trainings- und Wettkampfpäne.
- g) Dem Pressewart obliegen die Aufgaben gem. § 14 der Satzung. Als Vorstandsmitglied soll der Pressewart im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit an allen wichtigen Abteilungsversammlungen, Abteilungs- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

Zu den Kontakten zur Tages- und Sportpresse (einschl. Rundfunk- und Fernsehanstalten) gehören auch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung zur Pressestelle der OPD sowie die gesamte Werbung (einschl. der Kontakte zu Anzeigen- und Werbeunternehmen).

- h) Die Aufgaben des Jugendwarts werden durch § 9 Ziff. 5, §§ 15 und 20 der Satzung sowie die Jugendordnung (Anlage 3 zur Satzung) geregelt. Hierzu zählen auch
- Kontakte zu den für die Jugendförderung verantwortlichen Stellen in den Verbänden und bei den Verwaltungen (OPD, Stadt, Kreis, Land),
 - Pflege der Beziehungen zu den Eltern und Schulen,
 - Die Durchführung geselliger Veranstaltungen (Vergnügen) für die Jugend und auch auf Vereinsebene.
- i) Dem Sozialwart obliegen die Aufgaben gem. § 16 der Satzung. Zusätzlich vertritt er – wenn keiner der Vorstandsposten von einer Frau wahrgenommen wird – die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder im Vorstand.

- k) Dem Stadionwart obliegen die Aufgaben gem. § 17 der Satzung und der Haus- und Grundstücksordnung (Anlage 4 der Satzung).
 - l) Die Beisitzer sollen die Vorstandsmitglieder beraten und unterstützen. Zu Beisitzern sollen deshalb auch möglichst Fachleute aus allen dem Vereinszweck förderlichen Gebieten gewählt werden. Ihre Aufgaben werden von Fall zu Fall durch den ersten Vorsitzenden im Benehmen mit dem jeweiligen Beisitzer festgelegt (vgl. auch § 18 der Satzung).
3. Die Aufgaben des Jugendrats werden durch die Jugendordnung (Anlage 3 der Satzung) beschrieben.
 4. Die Aufgaben des Sportrats werden durch § 19 und § 22 Ziff. 4 der Satzung geregelt.

§ 4

Die Aufgaben der Kassenprüfer werden durch § 23 der Satzung geregelt.

§ 5

Bei Bedarf können vom Vorstand für bestimmte Aufgaben ständige Arbeitsgruppen (Ausschüsse) oder Projektgruppen eingerichtet werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind dann zwischen dem Vorstand und diesen Gruppen abzusprechen.

§ 6

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 06.05.1983 beschlossen. Sie tritt am 06.05.1983 in Kraft..